

Satzung des "Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein e.V., BEI"

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der Entwicklungshilfe und der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit sowie der Förderung der Zusammenarbeit von selbstlos tätigen und gemeinnützigen Organisationen, Gruppen und Initiativen in Schleswig-Holstein, die sich für Solidarität in der Einen Welt einsetzen, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
2. Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a. Informations- und Bildungsarbeit zu allen Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit, von Frieden und Völkerverständigung, der interkulturellen Verständigung, der weltweiten Achtung der Menschenrechte, der Flüchtlingsarbeit, globaler ökologischer Probleme, des Bildungs- und Gesundheitswesens in den benachteiligten Gebieten dieser Welt, weltwirtschaftlicher Zusammenhänge und Abhängigkeiten u.ä.m.,
 - b. Vernetzung der Mitglieder,
 - c. fachliche Beratung, Weiterbildung und Qualifizierung der Mitglieder,
 - d. Lobbyarbeit für die Mitglieder, Vertretung der Interessen der Menschen im Süden und Anwaltschaft für alle Aspekte der Eine-Welt-Arbeit in der Gesellschaft, bei Organisationen, Parteien, Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträgern, Fraktionen und Parlamenten von Gebietskörperschaften u.ä.,
 - e. direkte oder indirekte Unterstützung oder Durchführung von Projekten in den benachteiligten Gebieten dieser Welt,
 - f. Koordination übergreifender fachlicher Zusammenarbeit und Koordination von Kampagnen,
 - g. Unterstützung der Informations- und Bildungsarbeit der Mitglieder,
 - h. nationale und internationale Zusammenarbeit mit vergleichbaren Organisationen,
 - i. Förderung eines ganzheitlichen Eine-Welt-Bewusstseins,
 - j. eine Eine-Welt-Arbeit, die der Benachteiligung von Frauen entgegen tritt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein e.V., BEI".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche Personen, juristische Personen und nicht eingetragene Vereine erwerben.
2. Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen und nicht eingetragene Vereine und Vereinigungen, die aktiv an der Umsetzung der Vereinsziele mitwirken.
3. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Arbeit des Vereins mit einem Förderbeitrag unterstützen.
4. Überregionale Organisationen oder Netzwerke, deren Satzung eine Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Verbänden verhindert, können korrespondierende Mitglieder werden.
5. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in der Arbeit für den Verein besonders positiv hervorgetan haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Förder-, Ehren- und Korrespondierende Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Rede-, kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. den VENRO-Kodex für "Entwicklungsbezogene Öffentlichkeitsarbeit" zu beachten,
 - c. Rechtsvorschriften und Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten,
 - d. alle für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten und deren eventuelle Änderung mitzuteilen,
 - e. den Beitrag entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand ggf. nach Anhörung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers mit einfacher Stimmenmehrheit in deren Abwesenheit. Eine eventuelle Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen gegenüber der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.
2. Eine Aufnahme erfolgt zunächst vorläufig. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf der Grundlage eines schriftlich begründeten Antrages des Vorstandes ohne Aussprache gewählt.
4. Mit der Aufnahme stimmt jedes Mitglied der Verwendung seiner Daten für vereinsinterne Zwecke zu.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Verlust einer ehemals vorhandenen Rechtsfähigkeit,
 - d. durch Selbstauflösung,

- e. oder bei natürlichen Personen durch Tod
- 6. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 7. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des jeweiligen Beitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist,
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c. bei Verweigerung der für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten,
 - d. bei vereinsschädigendem Verhalten.
- 8. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft.
- 9. Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

§ 7 Jahresbeitrag

- 1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 2. Der Beitrag ist auch dann für das laufende Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.
- 3. Der Vorstand ist berechtigt, im begründeten Einzelfall hinsichtlich des Beitrages auf Antrag für einzelne Mitglieder Ausnahmen zuzulassen.

§ 8 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer für die Dauer von bis zu zwei Jahren.
- 2. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit umfassend zu prüfen.
- 3. Über die gesamten Prüfungen haben sie der Mitgliederversammlung ausführlich Bericht zu erstatten und auf dieser die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes zu beantragen.
- 4. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer sollen nicht aus der gleichen Mitgliedsorganisation stammen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand und
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: mindestens drei, höchstens 7 gleichberechtigten Mitgliedern:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der Schriftführer/-in
 - c. dem/der Schatzmeister/-in,
 - d. und höchstens 4 zusätzlichen Mitgliedern
2. Alle Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird jeweils von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten. Bei Verhinderung vertreten sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig nach Absprache.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von bis zu zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
4. Wählbar in den Vorstand sind Vertreterinnen bzw. Vertreter ordentlicher Mitglieder, ihre Wahlbewerbung sollte von der jeweils entsendenden Gruppe befürwortet werden. Keine Mitgliedsorganisation sollte den Vorstand majorisieren können.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, mit Zweidrittelmehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu bestellen. Dieses muss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Vorstandswahlzeit bestätigt werden. Andernfalls scheidet es wieder aus dem Vorstand aus.
6. Der Vorstand fasst die Beschlüsse, sofern nicht Gesetz oder Satzung andere Mehrheiten vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
In eilbedürftigen Ausnahmesituationen ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig, wenn diesem Verfahren kein Vorstandsmitglied widerspricht. Anlass und Ergebnis des Umlaufverfahrens sind bei der nächsten regulären Vorstandssitzung zu Protokoll zu geben.
7. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, bereitet die Mitgliederversammlungen vor und beruft sie ein. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
2. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 10000.- € belasten, braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese Zustimmung kann auch im Vorwege im Rahmen der Beratung des Wirtschaftsplanes für das jeweils folgende Geschäftsjahr erteilt werden. Die vorstehenden Beschränkungen des Vorstandes gelten nur im Innenverhältnis.
3. Die bzw. der Vorsitzende führt den Verein. Sie bzw. er ruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
4. Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister bereitet den Wirtschaftsplan vor und verantwortet Einnahmen und Ausgaben des Vereins, die Vereinskasse, das Inventarverzeichnis des Vereins und das Spendenjournal. Sie bzw. er stellt die Spendenbescheinigungen aus und gibt alle erforderlichen Erklärungen gegenüber den Finanzbehörden ab.
5. Der Vorstand verteilt nach seiner Wahl alle sonstigen anstehenden Aufgaben im Vorstand und gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

§ 12 Abwahl des Vorstandes, einzelner Vorstandsmitglieder und der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer

1. Der Vorstand und die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes insgesamt oder einzeln vor Ablauf der jeweiligen Wahlzeit abgewählt werden.
2. Die Abwahl kann nur auf einer satzungsgemäß geladenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn der entsprechende Tagesordnungspunkt auf der an alle Mitglieder versandten Tagesordnung steht.
3. Der entsprechende Tagesordnungspunkt kann auch von Seiten des Vorstandes für die Tagesordnung vorgeschlagen werden.
4. Die Abwahl erfolgt im Rahmen eines konstruktiven Misstrauensvotums, andernfalls bedarf ein erfolgreicher Abwahantrag einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
3. Tagesordnungspunkte müssen vom Vorstand in den Vorschlag für die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich die Aufnahme verlangt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in einer Frist von zwei Wochen ab Antragstellung innerhalb der nächsten zwei auf den Antrag folgenden Monate mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten festzusetzen, zu der mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen ist. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der form- und fristgerechten der Ladung,
 - b. Beschlussfassung über die Tagesordnung der jeweiligen Versammlung und Feststellung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung,
 - c. Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Vorstandes, ggf. des Rechenschaftsberichtes der Geschäftsführung und des Prüfberichtes der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer. Alle Berichte sind schriftlich vorzulegen und zu Protokoll zu nehmen,
 - d. Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer,
 - e. Beschlussfassung über die Größe des Gesamtvorstandes und Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - f. Wahl von mindestens zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern bzw. Kassenprüfern,
 - g. Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - h. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,

- i. Beratung der und Beschlussfassung über die verschiedenen Vorhabens- und Beschaffungsplanungen und über den Wirtschaftsplan auf der Grundlage schriftlicher Beschlussvorlagen des Vorstandes und ggf. Änderungsanträgen aus der Versammlung,
- j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorhaben sowie über die in der Satzung der Mitgliederversammlung übertragenen Angelegenheiten, z.B. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 15 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die bzw. der Vorsitzende, bei deren bzw. dessen Verhinderung eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Leitung.
2. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied nur eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Auf Antrag werden Wahlen geheim durchgeführt.
5. Auf der Sitzung übt der Vorstand das Hausrecht aus.

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen Leiterin bzw. Leiter der Sitzung und der jeweiligen Protokollführerin bzw. dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches auf der nächsten Sitzung festgestellt wird.
3. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleitung und der jeweiligen Protokollführerin bzw. dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Vorstand zeitnah an die Mitglieder versendet wird.
4. Jedes auf der Versammlung anwesend gewesene Mitglied kann binnen vier Wochen nach Absendung des Protokolls seiner Meinung nach die tatsächlichen Abläufe und Sachverhalte falsch wiedergebende Protokollpassagen oder das ganze Protokoll unter Zuleitung einer schriftlichen Alternativformulierung zum vorliegenden Text an den Vorstand anfechten. Eine spätere Anfechtung ist nicht möglich. Rein redaktionelle Änderungswünsche sind unzulässig. Über fristgerecht eingegangene Anfechtungen entscheidet zunächst der Vorstand. Übernimmt dieser die Alternative nicht, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, der die Alternativformulierungen und die Stellungnahme des Vorstandes bei Ladung bekannt zu machen sind.

§ 17 Geschäftsführung

1. Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten sichert der Verein die Arbeit durch Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung ab.

2. Der Vorstand erstellt für die Geschäftsführung eine Arbeitsplatzbeschreibung (Ziele des Arbeitsplatzes, Aufgaben, Anforderungen, Besondere Anforderungen, organisatorische Einbindung), die Bestandteil des Arbeitsvertrages wird.
3. Die Bestellung der Geschäftsführung findet im Vorstand statt.

§ 18 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Mit der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung und die beantragte Art der Änderung im Vorwege schriftlich den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren, die anstelle des Vorstandes für den Verein in der Abwicklung handeln. Jeder Liquidator vertritt den Verein allein.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, außer zum Zwecke der Fusionierung mit einer anderen, ähnlichen oder gleichen gemeinnützigen Zwecken dienenden Körperschaft, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an die Arbeitsgemeinschaft der Eine-Welt Landesnetzwerke in Deutschland e.V. (AGL), die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 20 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Die neu gefasste Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

[Beschlissen auf der BEI-Mitgliederversammlung am 21.05.2011 in Meldorf]